

Leistungsschau in Wendlingen am Neckar
16-18. Mai 2025

Leistungsschau

Azubi/Karriere-Tag & Musikfest



HGV

Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.



als besonderes Highlight:
M+E-Info Truck der Metall und Elektro Industrie



www.hgv-wendlingen.de

Sehr geehrte Interessenten der Leistungsschau 2025,

wir, der Handels- und Gewerbeverein Wendlingen e.V. veranstalten gemeinsam mit der Stadt Wendlingen und Wendlingen Aktiv vom 16.5.2025 - 18.5.2025 eine Leistungsschau mit Karriere-Tag

Unternehmen können sich und ihre Leistungen auf der Leistungsschau bewerben. Wer Azubis oder Fachkräfte sucht kann zusätzlich am Freitag, 16.5.2025

für sein Unternehmen Azubis und Fachkräfte ansprechen. Die örtlichen und umliegenden Schulen sind zu dem Azubi-& Karriere Tag eingeladen. Auch sonst bieten wir ein abwechslungsreiches Programm

Freitag, den 16.5.2025

- 10.30 Uhr Eröffnung der Leistungsschau
- 8.30 - 16.00 Uhr Azubi-Messe/ Karriere-Tag mit Bewirtung
- ab 17 Uhr HGTV Musikfest auf dem St. Leu La Forêt Platz mit Bewirtung

Samstag, den 17.5.2025

- 10.00 - 18.00 Uhr Leistungsschau mit Bewirtung
- 11.00 - 17.00 Uhr Kinderbetreuung
- ab 17.00 Uhr HGTV Musikfest auf dem St. Leu La Forêt Platz mit Bewirtung

Sonntag, den 18.05.2025

- 10.00 - 11.30 Uhr Weißwurstfrühstück
- 11.30 - 18.00 Uhr Leistungsschau mit Bewirtung
- 11.30 - 17.00 Uhr Kinderbetreuung
- 12.00 - 17.00 Uhr verkaufsoffener Sonntag

An allen Tagen findet ein gastronomisches Angebot statt, sodass die Besucher bestens versorgt sind. Auch an die Kleinen ist gedacht. An den Tagen Samstag und Sonntag findet eine Kinderbetreuung statt.

Wir freuen uns auf Euch und euer vielfältiges Angebot.

Mit freundlichen Grüßen
Euer HGTV Vorstand & Organisationsteam

Anmeldeformular für die Leistungsschau

16. - 18. Mai 2025 | Wendlingen am Neckar

Anmeldeschluss
Frühbucher-
Konditionen
31.10.2024

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Firma/Teilnehmer

Telefon

Anrede/Ansprechpartner

Mobilnummer

Straße/Hausnummer

E-Mail

PLZ/Ort

Website

1. Kategorie (Entgelte gemäß § 2 der Entgeltordnung)

- Handel Handwerk Dienstleistung Promotion Gastronomie (s. Entgeltordnung § 1.2)

2. Teilnahme am:

- Freitag, 16.5.2025 (Azubi-Messe/ Karriere-Tag). Samstag, 17.5.2025 u. Sonntag, 18.5.2025 Leistungsschau

3. Standfläche (Entgelte gemäß § 2 Entgeltordnung und § 3 Veranstaltungsordnung)

- Innenbereich Großer Saal „Treffpunkt Stadtmitte“ gewünschte Standgröße _____

- Außenbereich „Marktplatz“ (reine Standfläche) gewünschte Standgröße _____

- Ich beantrage die Aufnahme des Mitausstellers (Bitte §4 Veranstaltungsordnung bzw. §1.1 Entgeltordnung beachten)

Firma/Teilnehmer

E-Mail

PLZ/Ort

Website

4. Stromversorgung (Entgelte gemäß § 2 Entgeltordnung und § 15 Veranstaltungsordnung)

- Nein Ja
 230 V/16 A (Geräte bis 3.500 Watt)*
 400 V/16 A (Geräte 3 x 3.500 Watt)*
 400 V/32 A (Geräte 3 x 7.000 Watt)*

* Bitte beachten Sie die Berechnung gemäß § 15 der Veranstaltungsordnung.

5. Medienpauschale

Für die umfangreichen Werbemaßnahmen der Leistungsschau 2025 wird je Aussteller bzw. je Mitaussteller eine Medienpauschale von 99,00 EUR erhoben.

6. Ansprechpartner

Für Fragen rund um die Veranstaltung steht Ihnen der Vorstand des HGV gerne zur Verfügung
E-Mail: 1vorstand@hgv-wendlingen

Verbindliche Anmeldung per Mail: leistungsschau2025@hgv-wendlingen.de oder per Fax: 07024 2006

- Ja, ich/wir nehme/n an der Leistungsschau 2025 teil.
 Die beigefügte Veranstaltungs- und Entgeltordnung wird anerkannt

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel

Entgeltordnung Leistungsschau 2025

des Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 1.1

Der Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V., als Veranstalter, erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltforderung für die Leistungsschau 2025 folgende Standgelder (netto).

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. 19% MwSt. und solange Platzkapazitäten vorhanden sind. Die Anmeldung wird durch Anmeldebestätigung durch den Veranstalter wirksam.

§ 1.2

Für Gastronomen bzw. Mitglieder, die ein gastronomisches Angebot auf der Leistungsschau anbieten, gelten gesonderte Preise. Diese sind beim Vorstand des HGV anzufragen.

Händler/Aussteller	Frühbucher bis 31.10.2024	Preise ab 1.11.2024
Preis* pro m ² Standfläche Innenbereich Großer Saal „Treffpunkt Stadtmitte“	79,00 EUR	89,00 EUR
Preis* pro m ² Standfläche Außenbereich „Marktplatz“, „Sonderfläche“	15,00 EUR	25,00 EUR
Medienpauschale	99,00 EUR	99,00 EUR
Medienpauschale je Mitaussteller	99,00 EUR	99,00 EUR

*Die Preisangaben gelten bei einer angenommenen Standtiefe bis ca. 3 Meter. Andere Standtiefen und Standgrößen nach Absprache.

Strom

Für Stromanschluss und -verbrauch gelten folgende Entgelte:

230 V/16 A (entspricht Geräte bis 3.500 Watt)	49,00 EUR
400 V/16 A (entspricht Geräte 3 x 3.500 Watt)	69,00 EUR
400 V/32 A (entspricht Geräte 3 x 7.000 Watt)	125,00 EUR

§ 1.3 Anbieter müssen sich vor der Leistungsschau beim Veranstalter verbindlich anmelden und erhalten eine Teilnahmebestätigung.

§ 2 Entgelte für Stellflächen und Standmieten

Die Preisangaben für Händler/Aussteller beziehen sich auf eine angenommene Standtiefe von 2 bis 3 Meter. Jeder angefangene m² wird berechnet.

§ 2.1

Die Entgelte lt. Entgeltforderung sind spätestens zum 10. Januar 2025 auf eines der nachfolgenden Konten des Veranstalters unter Angabe des Verwendungszwecks (Standmiete, Leistungsschau Wendlingen 2025 und Rechnungsnummer) fristgerecht zu bezahlen. Sofern kein fristgerechter Zahlungseingang erfolgt, wird die Standfläche neu vergeben.

Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.

Kreissparkasse Esslingen/Nürtingen
IBAN DE22 6115 0020 0048 9043 26
BIC SLDE66XXX

Volksbank Kirchheim/Nürtingen eG
IBAN DE04 6129 0120 0551 2200 07
BIC GENODES1NUE

§ 3 Rückerstattung von Entgelten

§ 3.1

Eingezahlte Entgelte für Standmieten und Nutzfläche können nicht erstattet werden.

§ 3.2

Stellt der Anbieter einen Nachmieter mit gleicher Produktgruppe und Stellfläche, der alle Rechte und Pflichten der Anmeldung übernimmt, ist die Übertragung der Entgelte nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

Veranstaltungsordnung für Aussteller

der Leistungsschau 2025 | Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.

§ 1 Veranstalter

Veranstalter der Leistungsschau in Wendlingen am Neckar ist der Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V., im folgenden Veranstalter genannt.

§ 2 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Anmeldeverträgen und werden Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes einschließlich der Entgelterhebung durch den Veranstalter. Der Vertrag wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters und Zahlung der vom HGV in Rechnung gestellten Beträge entsprechend der Buchung der Ausstellerfläche im Januar 2025. Nebenabreden bedürfen einer Schriftform, um Bestandteil des Vertrages zu werden.

§ 3 Standflächenzuweisung

Die Standflächenzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Die Standorte werden entsprechend des Lageplans vom Veranstalter festgelegt. Besondere Platzwünsche oder Vorstellungen werden so weit als möglich berücksichtigt. Dem Aussteller wird die Standfläche zugewiesen. Die Zuweisung von Standflächen kann ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, wenn Artikel/Angebote zum Verkauf gelangen, die im Vertrag nicht genehmigt sind, das Sortiment oder die Dienstleistung nicht dem Charakter der Veranstaltung Rechnung trägt oder der Stand an dritte Personen weiter- oder untervermietet wird, der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachkommt oder gegen die Teilnahmebedingungen oder sonstige einschlägige Vorschriften verstößt.

§ 4 Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei dem Veranstalter zu beantragen. Hierfür wird eine Mitausstellergebühr gemäß § 2 der Entgeldordnung erhoben. **Schuldner der Mitaussteller bleibt stets der Mieter des Standes.**

§ 5 Standgestaltung/ Standbau

Alle zur Standdekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein (Brandschutzklasse 1). Die Verwendung von Stroh, Tannengrün und ähnlichen Materialien sowie jegliche Art offenen Feuers sind unzulässig. Ebenso ist der Verkauf von Speisen und Getränken Ausstellern nicht gestattet (Ausnahme: explizit gebuchte Gastronomiestände/ Stände mit entsprechend genehmigtem Warenangebot). Die Firmenwerbung darf nicht das Bild des Ausstellungsstandes beherrschen. Das Standbauinventar ist vom Aussteller selbst mitzubringen.

§ 6 Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis 4 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn in schriftlicher Form möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist alle Rechten und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt vom Vertrag nach Absprache auch später möglich. Der Veranstalter behält sich vor, nicht jeden Nachmieter zu akzeptieren.

§ 7 Anmeldeverweigerung

Wir behalten uns vor Angebote, welche inhaltlich nicht dem Charakter des Stadtfestes entsprechen sowie Angebotsdoppelungen nach Prüfung und Rücksprache mit dem Antragssteller abzulehnen.

§ 8 Ausfälle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Vereinbarungen der Anfangs- und Schlusszeiten sowie Programmänderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt und begründen keine Forderung gegenüber dem Veranstalter.

§ 8.1 Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet nicht für Ausfälle der Stromversorgung und Ausfall oder Beeinträchtigung der Veranstaltung durch höhere Gewalt (Unwetter, Baustellen, Demos)

§ 9 Standbesetzung

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung, verpflichtet sich der Anbieter seine angemietete und zugewiesene Standfläche während den Öffnungszeiten

Freitag, 16.05.2025 9.00 – 17.00 Uhr nur für Aussteller „Azubi-/Karriere-Tag“
Samstag, 17.05.2025 10.00 – 18.00 Uhr
Sonntag, 18.05.2025 11.30 – 18.00 Uhr

besetzt zu halten und während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln.

§ 9.1 Aussteller, die aus bestimmten Gründen Ihre gebuchten Flächen frühzeitig verlassen möchten, geben dies bitte unbedingt bereits bei ihrer Anmeldung an, damit der Veranstalter dies bei der Standverteilung entsprechend berücksichtigen kann.

§ 10 Produktgruppen

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldung und Anmeldebestätigung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. diesbezüglich Informationsmaterial zu vertreiben.

§ 10.1 Abgabebeschränkung

Der Anbieter verpflichtet sich, seine Waren unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes (§ 9 JuSchG) an seine Kunden abzugeben. Eine nachweisbare Abgabe von Alkohol an Jugendlichen im Sinne des Jugendschutzgesetzes oder das Verteilen von Produkten (Gewinne, Trostpreise) mit der Aufforderung zum Konsum von illegalen Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (§ 14 Abs. 5 BtMG), werden mit einer Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR und einer Anzeige geahndet. Ein Verkauf von Flaschenware ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen sind separat mit dem Veranstalter abzustimmen.

§ 11 Verteilung von Werbemitteln

Um entsprechenden Ausstellerschutz gewährleisten zu können, ist jegliche Werbung durch und für Dritte innerhalb und außerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Hierunter fällt das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern. Werbemaßnahmen jeglicher Art für Dritte sind beim Veranstalter gegen Entgelt zu beantragen. Die vom Veranstalter eingesetzten Ordnungskräfte sind befugt, sämtliche Fremdwerbung ohne Erlaubnis unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtachtung dieser Regelung wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR erhoben. Der Anbieter ist nur berechtigt Werbemittel zu verteilen, die unmittelbar in der Anmeldung angegebenen Produktgruppen des eigenen Unternehmens entsprechen. Die Vertreibung der Werbemittel erfolgt ausschließlich auf der vom Anbieter angemieteten Standfläche.

§ 12 Gestaltungsanträge für gastronomische Anbieter Gastronomische Mieter sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines Vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zu beantragen. Dieser Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim zuständigen Ordnungsamt/Gewerbeamt einzureichen. Eine eigene Antragsstellung bei dem Ordnungs- bzw. Gewerbeamt durch den Mieter ist ausdrücklich gewünscht, der Mieter ist jedoch gegenüber dem Veranstalter nachweispflichtig.

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Esslingen am Neckar berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Versagung einer Genehmigung der Erlaubnis aufgrund der Nichterfüllung einer Auflage, ist der Anbieter verpflichtet, die erforderliche Standmiete zu zahlen. Die Vorlage der Genehmigung wird bei Aufbau durch einen zuständigen Mitarbeiter des Veranstalters überprüft. Bei Nichtvorlage der Genehmigungen ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen.

Veranstaltungsordnung für Aussteller

der Leistungsschau 2025 | Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.

§ 13 Firmenschild und Haftung

Der Anbieter hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift les- und sichtbar anzubringen. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind für alle Beteiligten einzuhalten. Jeder Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die Besucher, andere Standinhaber oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Anbieters erleiden. Der Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Mieter hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen eigenen Stand zu sorgen.

Der Veranstalter schließt eine Veranstalter-/Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingenden Gründe oder im Falle der Höheren Gewalt berechtigt, die Ausstellungsbedingungen sowie Ausstellungszeit oder den -ort zu verändern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht selbst verschuldeter wichtiger Gründe nicht stattfinden können, verpflichtet sich der Veranstalter, dem Aussteller die Teilnahmegebühr (Standfläche) zurückzuerstatten. Alle anderen Kosten (z.B. Reisekosten, Produktionskosten, Vorbereitungskosten) trägt der Aussteller in jedem Falle selbst.

Wir weisen darauf hin, dass die Leistungsschau teilweise eine Freiluftveranstaltung ist und jeder Aussteller für die wind- und wettergerechte Sicherung seines Standes selbst zuständig ist.

§ 14 Sauberkeit und Müllentsorgung

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sauber zu halten und für ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von Müllsäcken zu sorgen. Die vollen Müllsäcke sind durch die Aussteller zu entsorgen. Transportverpackungen sind vom Aussteller zu entsorgen (Bundesgesetz vom 01.12.1991). Bei Nichteinhaltung erfolgt eine gesonderte nachträgliche Berechnung in Höhe von 80,- Euro für die durch den Veranstalter notwendig gewordene Standreinigung.

§ 15 Strom- und Wasserbereitstellung

Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser direkt geklärt. Der Veranstalter stellt den Anbietern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Strom und Wasser exakt der Anmeldung zur Verfügung (Stromverteiler auf dem Gelände, keine Verteilerdosen oder Verlängerungskabel!).

Der Anbieter hat für seine Stromversorgung für entsprechende Verlängerungskabel bis zu einer Entfernung von mindestens 25 m und entsprechende Anzahl von Verteilerdosen für seinen Stand selbstständig Sorge zu tragen. Auf Schutz der Anschlüsse vor Feuchtigkeit und Nässe hat der Anbieter selbst zu achten. Mehrkosten aufgrund von Mehrbedarf werden auf den Anbieter umgelegt. Der Anbieter ist verpflichtet, für seine von den Wasserverteilungsanlagen zu den Verkaufseinrichtungen führenden Leitung selbst Sorge zu tragen, sowie diese ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und zu sichern.

Die Zahlung der Pauschale für die generelle Bereitstellung von Strom und/oder Wasser zur Festdurchführung wird mit der Zahlung der Anmeldegebühr fällig. Der Mieter hat für seinen Stromanschluss ab Menge mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie, TÜV/GS-geprüfte Geräte zum Einsatz kommen und diese ordnungsgemäß verlegt und eingesetzt werden. Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, wird keine Haftung vom Veranstalter übernommen.

Die kW Zahl ergibt sich durch das Aufrechnen aller Wattwerte der elektrischen Geräte/1000.

Die Angabe der kW-Zahl wird von uns vor Ort überprüft. Stellen wir einen höheren Strombedarf fest als den angemeldeten, werden die Kosten nachberechnet. Bitte denken Sie auch daran, elektrische Heizgeräte mit einzurechnen. Die Bezeichnung Schuko ist gleichbedeutend mit dem Haushaltsüblichen Netzstecker 230V.

$$\text{kW Wert} = \frac{\text{gesamt Wattzahl aller elektrischen Geräte}}{1000}$$

Wichtig! Bitte geben Sie uns den Strombedarf realistisch an. Sollte es zu Stromausfällen auf der Veranstaltung kommen, welcher durch den Aussteller durch Falschangaben verursacht wurde, werden Ihnen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Mindestens sind das 100 Euro pro Stromausfall. Falls Sie Probleme mit dem Ermitteln Ihres Strombedarfs haben, helfen wir Ihnen gerne dabei. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen den geltenden Richtlinien (VDE) für elektrische Geräte entsprechen. Bitte kontrollieren Sie vorher auch Ihre Kabel und Stecker auf Beschädigungen.

§ 16 Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt, während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen und das Material entsprechend für Werbezwecke zu verwenden. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter zugelassene Presse.

§ 17 Auf- / Abbau und Fahrzeuge

Der Aufbau erfolgt am:

Freitag, 16.5.2025 ab 7.00 Uhr

Samstag, 17.5.2025 ab 7.00 Uhr

Der Abbau erfolgt am:

Sonntag, 18.5.2025 ab 18.00 Uhr

Montag, 19.5.2025 von 7.00 - 12.00 Uhr

Die Reglementierung der Zufahrt behält sich der Veranstalter vor. Kühlfahrzeuge und andere zur Ausführung des Geschäfts notwendigen Fahrzeuge, die aus versorgungstechnischen Gründen auf dem Gelände verbleiben müssen, erhalten eine ausdrückliche Genehmigung.

§ 18 Weisungen

Den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 18.1 Musikaufführung / Lichtbilddarbietung

Der Aussteller darf unter keinen Umständen Lautsprecher und/oder Tonträger an seinem Stand benutzen. Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung. Für die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie der Entrichtung entsprechender Abgaben trägt der Aussteller selbst Sorge. Der Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtbilddarbietungen ist grundsätzlich untersagt bzw. mit dem Veranstalter abzusprechen.

§ 19 Gültigkeit der Marktordnung

Sollten einzelne Regelungen dieser Marktordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Marktordnung nicht berührt.

§ 20 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich vor die Veranstaltung bis spätestens 2 Monate vor Beginn abzusagen sofern die Veranstaltung auf Grund zu geringer Buchung der Flächen bzw. die Kosten für die Veranstaltung nicht deckend sind. Der Veranstalter haftet nicht für die Kosten, die dem Aussteller dadurch entstanden sind. Bezahlte Entgelte für die gebuchten Standflächen werden erstattet.

§ 21 Schlussklausel

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Sofern nicht die besonderen Veranstaltungsbedingungen etwas anderes vorsehen, regeln diese allgemeinen Bedingungen die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, etwaige Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht in den Vertrag mit einbezogen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Sofern der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder seinen Gerichtsstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung Wendlingen am Neckar vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Amtsgericht Stuttgart - Registergericht-
Stand: August 2024 / Änderungen vorbehalten